

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.519.560

Wien, am 7. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Lisa Schuch-Gubik hat am 16. Juni 2025 unter der Nr. 2560/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wirksamkeit von Waffenverbotszonen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Gewaltdelikte haben sich seit Einführung der Waffenverbotszonen in diesen Zonen ereignet? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Ort, Delikt und Datum)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. In der polizeilichen Kriminalstatistik werden als kleinste geographische Einheit die politischen Bezirke als Tatort statistisch erfasst. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Abstand genommen.

Zu den Fragen 2 bis 4, 8 und 15:

- *Wie genau wird die Wirksamkeit der bestehenden Waffenverbotszonen hinsichtlich der Reduktion von mitgeführten Waffen und einschlägigen Waffendelikten innerhalb*

dieser Zonen sowie hinsichtlich der Veränderung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung evaluiert?

- *Mit welchen konkreten Methoden und Indikatoren erfolgt diese Evaluierung? (Bitte um detaillierte Auflistung der verwendeten Messgrößen)*
- *Welche Ergebnisse haben diese Evaluierungen für jede einzelne bestehende Waffenverbotszone in Österreich bisher konkret gebracht?*
- *Wie wird der Erfolg oder Beitrag flankierender bzw. präventiver Maßnahmen evaluiert?*
- *Nach welchen Kriterien wird die Notwendigkeit der Fortführung bestehender Waffenverbotszonen regelmäßig überprüft?*

Die Wirksamkeit sowie die Notwendigkeit der Fortführung der bestehenden Waffenverbotszonen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben laufend evaluiert und erfolgt durch eine kriminalanalytische Bewertung der maßgeblichen Tatsachen.

Durch die regelmäßige Evaluierung wird die Anzahl der Delikte, der abgenommenen Waffen und der gefährlichen Gegenstände erhoben und den relevanten Zahlen in vergleichbaren Zeiträumen gegenübergestellt.

Die Ergebnisse dieser Evaluierungen führen zu deren Verlängerung oder zu deren außer Kraft treten.

Welcher Begriff mit „subjektives Sicherheitsgefühls der Bevölkerung“ gemeint ist, beziehungsweise wie dieses „messbar“ ist, bedarf einer näheren Auslegung. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Frage einer Beantwortung zuzuführen.

Zu den Fragen 5 und 10:

- *Gibt es Hinweise, statistische Erhebungen oder spezifische Analysen zu Verlagerungseffekten von Gewaltdelikten mit Waffen von den eingerichteten Waffenverbotszonen in angrenzende Gebiete?*
- *Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sich die Aufklärungsquote von in diesen Zonen begangenen Gewaltdelikten im Vergleich zur Zeit vor Einrichtung der Zone oder im Vergleich zu strukturell ähnlichen, angrenzenden Gebieten ohne diese Sonderregelung verändert hat?*

Welche Begriffe mit „angrenzende Gebiete“, „Zeit vor Einrichtung der Zone“ und „strukturell ähnlichen, angrenzenden Gebieten“ gemeint sind, bedarf einer näheren

Auslegung. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Frage einer Beantwortung zuzuführen.

Zur Frage 6:

- *Welche flankierenden bzw. präventiven Maßnahmen wurden in den Gebieten mit Waffenverbotszonen sowie deren Umfeld gesetzt und mit welchen Zielsetzungen?*

Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Möglichkeiten anlassbezogen und bedarfsorientiert gesetzt. Dazu zählen insbesondere die Erhöhung der Streifen- und Kontrolldichte, die Durchführung von Schwerpunktaktionen und die Nutzung stationärer sowie mobiler Videoüberwachungsanlagen.

Ziel dieser Maßnahmen sind und waren die Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen.

Welcher Begriff mit „deren Umfeld“ gemeint ist, bedarf einer näheren Auslegung. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Frage einer Beantwortung zuzuführen.

Zu den Fragen 7 und 9:

- *Mit welchen personellen und finanziellen Ressourcen werden diese flankierenden Maßnahmen in den jeweiligen Zonen umgesetzt?*
- *Hat sich die polizeiliche Präsenz (z.B. Anzahl der Einsatzstunden) und Kontrolldichte in den bestehenden Waffenverbotszonen seit deren Einrichtung messbar verändert?*
(Bitte um statistische Auswertung jeder Zone)

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Abstand genommen.

Zur Frage 11:

- *Wie und mit welchen Mitteln erfolgt die Information der Öffentlichkeit und der Anrainer über die genaue geografische Abgrenzung bestehender Waffenverbotszonen, die davon betroffenen Arten von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen?*

Verordnungen gemäß § 36b Sicherheitspolizeigesetz sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen. Dieser gesetzlichen Vorgabe entsprechend erfolgt die Kundmachung der wesentlichen Informationen unter Berücksichtigung der örtlichen und situativen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten. Dabei wird nach Möglichkeit die parallele Nutzung verschiedener Medien angestrebt, beispielsweise eine Beschilderung vor Ort, Publikation in lokalen Printmedien und eine Veröffentlichung im Internet.

Zur Frage 12:

- *Welche Erkenntnisse wurden aus internationalen Vergleichen (z.B. Deutschland, Niederlande) gewonnen und wie fließen diese in die Weiterentwicklung der österreichischen Maßnahmen ein?*

Aufgrund der verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen ist ein internationaler Vergleich nicht zielführend.

Zur Frage 13:

- *Welche rechtlichen oder praktischen Herausforderungen haben sich bei der Einrichtung und dem laufenden Betrieb der bestehenden Waffenverbotszonen in Österreich gezeigt?*

Es haben sich keine rechtlichen oder praktischen Herausforderungen gezeigt.

Zur Frage 14:

- *Ist die Ausweitung bestehender Waffenverbotszonen oder die Einrichtung weiterer solcher Zonen in anderen Städten oder Gebieten Österreichs derzeit in Prüfung oder konkret in Planung?
 - a. Wenn ja, für welche Örtlichkeiten und auf Basis welcher aktuellen Gefahreneinschätzungen?*

Im Bezirk Neusiedl am See gibt es jährlich zwei temporäre Waffenverbotszonen. Dabei handelt es sich um das Nova Rock Festival und das Golser Volksfest.

Darüber hinaus ist mit Stichtag 10. Juli 2025 keine Ausweitung von bestehenden Waffenverbotszonen oder die Errichtung von neuen Waffenverbotszonen in Prüfung oder konkret in Planung.

Werden Umstände an Örtlichkeiten wahrgenommen, die die Prüfung der Einrichtung einer Waffenverbotszone notwendig machen, erfolgt eine solche im Anlassfall.

Gerhard Karner

